

# ALLGEMEINE LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

## I. Vertragsabschluß

1. Diese Bedingungen gelten für alle Vertragsangebote, Annahme von Angeboten, geschlossenen Verträgen, Lieferungen und sonstigen Leistungen, sofern sie nicht mit unserer besonderen schriftlichen Zustimmung abgeändert oder ausgeschlossen werden. Unsere Bedingungen gelten in jedem Falle als angenommen und vereinbart.  
Bedingungen von Abnehmern wird hier ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns widersprechen.  
2. Alle Angebote sind freibleibend, sofern bei Angebotsabgabe nicht ausdrücklich etwas anderes geschrieben wird. Zugang des fernschriftlichen oder schriftlichen Auftrages bindet den Besteller an den Auftrag und hat die Wirkung, dass die bestätigten Aufträge als beim Lieferwerk fest gebucht gelten; eine Streichung, Spezifikationsänderung, Sistierung, Aktualisierung oder Verzögerung der Auslieferung ist nicht mehr möglich. Zur Lieferung sind wir jedoch erst dann verpflichtet, wenn eine schriftliche Annahme unserer Lieferanten vorliegt. Bei allen Verkäufen kann das Material von Werken unserer Wahl geliefert werden. Zur Nennung des Werkes sind wir nicht verpflichtet. Vereinbarungen, gleich welcher Art, binden uns nur dann, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.

## II. Preise, Zahlungsbedingungen

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt:

1. Alle Preise sind freibleibend, wenn sie nicht ausdrücklich als „Festpreise“ benannt sind. Alle sonstigen Kosten, durch welche die Lieferungen mittelbar oder unmittelbar versteuert werden, sind vom Abnehmer zu tragen. Im Fall einer Preiserhöhung gilt der erhöhte Preis bei fester Verpflichtung des Abnehmers schon jetzt als vereinbart.  
2. Unsere Preise verstehen sich ab Werk oder ab Lager, alle Sendungen erfolgen unfrei. Beförderungs- und Schutzmittel werden besonders berechnet, ebenso gedeckte Wagen oder andere Spezialwagen. Die Zahlung hat jeweils am 15. des der Absendung ab Lieferwerk oder Lager folgenden Monats in bar, durch Scheck oder durch Überweisung ohne Abzüge und unter Ausschluß jeglicher Aufrechterhaltung oder Zurückbehaltung zu erfolgen. Verzug tritt mit dem folgenden Tag ohne Mahnung ein. Ab Verzug sind unsere Forderungen mit dem jeweils üblichen Zinssatz für kurzfristige Geschäftskredite zu verzinsen.  
Der Lieferung steht gleich die Meldung der Abnahme- oder Versandbereitschaft; die Bezahlung hat auch dann zu erfolgen, wenn der Versand der Ware nach Fertigstellung und Meldung der Versandbereitschaft aus Gründen nicht möglich ist, die wir oder unser Lieferwerk nicht zu vertreten haben.  
3. Wechselzahlung darf nur nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung erfolgen. Scheckzahlungen sind so rechtzeitig vorzunehmen, daß die Wertgutschrift zum Fälligkeitstermin erfolgt. Die Hereinnahme von Wechseln oder Schecks erfolgt nur zahlungshalber. Diskont, Spesen und alle sonstigen Kosten trägt der Abnehmer.  
4. Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, oder werden uns Umstände bekannt, die nach unserer Ansicht die Kreditwürdigkeit des Abnehmers zu mindern geeignet sind, sind wir berechtigt, sofortige Zahlung unter einseitiger Aufhebung vertraglicher Fälligkeiten zu verlangen, auch wenn Wechsel angenommen oder Sicherheiten gegeben sind, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen, die Weiterveräußerung, Verbindung, Vermischung, Be- und Verarbeitung oder sonstige Verfügungen unter Eigentumsvorbehalt gelieferter Waren zu untersagen, deren Rückgabe oder Auslieferung an dritte Beauftragte auf Kosten des Abnehmers zu verlangen; der Wegnahme dieser Waren stimmt der Abnehmer schon jetzt zu.  
5. Erfolgt Zahlung bzw. Vorauszahlung nicht binnen angemessener Frist, sind wir berechtigt, gegebene Sicherheiten zu verwerten, ohne weitere Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Unbeschadet dieser Rechte verlängern sich vereinbarte Lieferfristen um den Zeitraum, um den der Abnehmer mit seinen Verpflichtungen im Rückstand war bzw. ist.  
6. Der Abnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass wir in jedem Falle mit unseren Forderungen, gleich aus welchen Rechtsgründen, aufrechnen dürfen, auch wenn die gegenseitigen Forderungen verschieden sind.

## III. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen. Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen, z.B. aus Akzeptantenwechseln, und auch wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.  
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechten an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1.  
3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, daß die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. Nr. 4 bis 6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.  
4. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfange zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der anderen verkauften Waren abgetreten.  
Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Nr. 2 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten.  
5. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, wir widerrufen die Einziehungsermächtigung in den in Abschn. III/5 genannten Fällen.  
Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten – sofern wir das nicht selbst tun – und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Zur weiteren Abtretung der Forderungen ist der Käufer in keinem Fall berechtigt. Dies gilt auch für Factoring-Geschäfte, die dem Käufer auch nicht aufgrund unserer Einziehungsermächtigung gestattet sind.  
6. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung durch Dritte muss der Käufer uns unverzüglich benachrichtigen.  
7. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 v.H., sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

## IV. Unzulässige Weiterlieferung

1. Nicht ausdrücklich zur Ausfuhr verkaufte Ware darf in unverändertem Zustand durch den Besteller oder seine Abnehmer bei Meidung einer Vertragsstrafe von 30% des Kaufpreises nicht exportiert werden.  
2. Ware, die für den Export verkauft ist, darf durch den Besteller oder seine Abnehmer in unverändertem Zustand bei Meidung einer gleichen Vertragsstrafe nicht ins Inland einschließlich der Freihäfen, auch nicht in ein anderes als das in der Bestellung genannte Bestimmungsland verbracht werden. Bei Erzeugnissen, die dem Montan-Unions-Vertrag unterliegen, gilt als Export nur die Lieferung in ein Gebiet außerhalb des Gemeinsamen Marktes.

## V. Lieferung und Lieferzeit

1. Lieferfristen werden nach sorgfältiger Abstimmung mit dem Lieferanten genannt, sind jedoch unverbindlich. Eine schriftlich vereinbarte Lieferfrist gilt mit der Versandbereitschaftsmeldung als eingehalten, selbst wenn der Versand aus einem nicht von uns zu vertretenden Umstände nicht rechtzeitig erfolgt.  
2. In jedem Falle hat uns der Besteller eine den Umständen des Geschäftes entsprechende angemessene Nachfrist einzuräumen; Meldung der Versandbereitschaft wahrt die Nachfrist.  
3. Wird uns oder unseren Lieferanten durch höhere Gewalt, Unruhen, Streiks, Rohstoffknappheit, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, technische Schwierigkeiten oder durch von uns nicht zu vertretenden Umstände, die rechtzeitige Lieferung unmöglich gemacht oder erschwert, sind wir berechtigt, die Lieferfristen bis zur Behebung zu verlängern oder vom nichterfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.  
4. Ansprüche auf Schadenersatz jeglicher Art, Deckungskäufe oder Vertragsstrafe sind ausgeschlossen.  
5. Zu Teillieferungen, Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der Auftragsmenge sind wir in jedem Falle berechtigt; jede Teillieferung gilt als selbständige Lieferung.

## VI. Abnahme, Maß, Gewicht

1. Eine Abnahme muss ausdrücklich vereinbart werden und kann nur auf Kosten des Abnehmers unverzüglich nach Meldung der Versandbereitschaft beim Lieferwerk oder im Lager erfolgen. Nimmt der Abnehmer nicht unverzüglich oder nicht vollständig ab, sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten des Käufers zu lagern. Die Ware gilt dann als abgenommen und in jeder Hinsicht vertragsgemäß geliefert.  
2. Abweichungen von Maß, Gewicht, Güte sind nach DIN und Norm für Stahl und Eisen oder nach geregelter Handelsanschauung zulässig. Von unserem Wiegemeister, unseren Lieferstellen oder sonst in genügender Weise festgestellte Gewichte sind verbindlich. Der Wiegezettell gilt als endgültiger Nachweis. Bei Lieferung, gleich mit welchen Beförderungsmitteln, ist das Gesamtgewicht für die Berechnung maßgebend. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden anteilig auf diese verteilt.  
3. Im Falle einer Gewichtsbeanstandung ist vom Abnehmer der Beweis einer bahnmächtigen Voll- und Leerverwiegung zu erbringen. Dieser Beweis gilt zur Prüfung zur Beanstandung – verändert jedoch in keiner Weise § VI/2.

## VII. Mängel

1. Mängel sind nur solchen äußeren und inneren Fehler der von uns gelieferten Ware, die eine der Werkstoffsorte und Zeugnisform angemessene gewöhnliche Verarbeitung oder Verwendung mehr als nur unwesentlich beeinträchtigen.  
2. Mängelrügen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort oder drei Tage nach Abnahme schriftlich bei uns eingehen. Mängel, die bei sorgfältiger Prüfung nicht innerhalb dieser Frist entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung unter sofortiger Einstellung der Be- und Verarbeitung mitzuteilen. Das Rückrecht erlischt jedenfalls, auch bei verborgenen Mängeln, drei Monate nach Eingang der Ware am Bestimmungsort oder Meldung der Abnahmebereitschaft.  
3. Der Abnehmer muss uns Gelegenheit zur Prüfung der Mängel geben. Der Abnehmer stellt Muster zur Verfügung und nimmt Aussortierungen vor. Geschied das nicht, verliert er sein Rückrecht.  
4. Wir sind nach unserer Wahl zur ersatzlosen Materialrücknahme, Nachbesserung, Gutschrift des Minderwertes, Lieferung mangelfreier Ware oder Teile oder bei Unvollständigkeit zur Nachlieferung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Alle anderen Ansprüche oder Forderungen auf Nachlieferung oder Deckungskäufe oder Schadensersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen. Im Falle von Mängelrügen sind wir berechtigt, die Lieferfristen bis zur Behebung der Mängel zu verlängern oder bei Nichtbehebbarkeit der Mängel vom nichterfüllten Teil des Vertrages ersatzlos zurückzutreten. Mängelansprüche erlöschen einen Monat nach Zurückweisung oder durch nachträgliche Be- oder Verarbeitung oder Veräußerung des Materials.  
5. Bei deklassiertem bzw. 2a-Material sind Mängelansprüche grundsätzlich ausgeschlossen.

## VIII. Versand und Gefahrenübergang

1. Mit Übergabe an den Transportunternehmer, spätestens mit Verlassen des Werkes oder Lagers geht die Gefahr einschließlich Beschädigung, Verschlechterung oder Beschlagnahme auf den Besteller über; das gilt auch bei fo- und cif-Geschäften. Lieferung der Ware erfolgt unverpackt und nicht gegen Rost geschützt, sofern nichts anderes vereinbart ist. Den Versandweg können wir unter Ausschuß jeder Haftung auswählen. Eine Transportversicherung kann ausschließlich als eine FPA-Versicherung angenommen werden; sie erfolgt nur auf den ausdrücklichen Wunsch des Abnehmers und auf seine Kosten.  
2. Versandfertig gemeldete Ware muss sofort abgerufen werden, andernfalls sind wir, ebenso wie bei der Unmöglichkeit der Versendung, berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Abnehmers nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk oder ab Lager geliefert zu berechnen. Erfolgt Abholung nicht nach gesetzter angemessener Nachfrist, können wir über das Material anderweitig verfügen und vom Abnehmer Ersatz des uns daraus entstandenen Schadens verlangen.  
3. Bei Bahntransporten gilt folgendes als verbindlich vereinbart:  
Werden bei Ankunft der Güter Schäden irgendwelcher Art an diesen festgestellt, so ist der Besteller unserer Ware verpflichtet, unverzüglich, jedoch spätestens bei Entladung des oder der Waggons, durch die jeweils zuständige Empfangsgüterabfertigung eine Tatbestandsaufnahme erstellen zu lassen.  
4. Für den Fall, daß eine Nichteinhaltung dieser Vereinbarung zur Folge hat, dass eine Schadensersatzpflicht der Bahn nach den Bestimmungen der EVO und/oder CIM nicht mehr gegeben ist, lehnen wir auch jegliche Haftung für den entstandenen Schaden ab.

## IX. Daueraabschluss

Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind uns für Abrufe und Sorteneinteilungen ungefähr gleiche Monatsmengen anzugeben. Wird nicht rechtzeitig abgerufen oder eingeteilt, so sind wir nach fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt, selbst einzuteilen und zu liefern oder vom noch rückständigen Teil des Vertrages zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

## X. Abschlussüberschreitung

Wird die Vertragsmenge durch Abrufe des Käufers überschritten, sind wir zur Lieferung des Überschusses berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Wir können den Überschuß zu den bei dem Abruf oder der Lieferung gültigen Tagespreisen berechnen.

## XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtsanwendung, Sonderbedingungen

1. Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist bei Lieferungen ab Werk das Lieferwerk, bei Lieferungen ab Lager das Lager.  
2. Für alle Rechtsstreitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckprozesse, ist ausschließlicher Gerichtsstand Göppingen. Wir sind berechtigt, den Abnehmer nach unserer Wahl auch bei dem Gericht seines allgemeinen Gerichtsstandes zu verklagen. Das gleiche gilt für Bürgen, Erfüllungsgehilfen und anderer für den Abnehmer tätige Personen und Firmen. Es gilt grundsätzlich die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart.  
3. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bedingungen oder sonstiger Vertragsbestandteile berührt die Gültigkeit der übrigen nicht. Die unwirksamen oder nichtigen Regelungen sind – auch sofern sie zwingendem ausländischem Recht widersprechen – so umzudeuten, dass der gleich wirtschaftliche Erfolg erreicht wird. Die der nichtigen oder unwirksamen Vertragsbestimmung im Sinne unserer Interessen am nächsten kommende zulässige Regelung gilt hiermit bereits als vereinbart.  
4. Besteller von Erzeugnissen, die unter den Montan-Unions-Vertrag fallen, sind gemäß den Entscheidungen der Hohen Behörde Nr. 30/53 vom 2.5.1953 und den jeweiligen Änderungen zu diesen verpflichtet, ihre eigenen Preislisten und Verkaufsbedingungen für den Weiterverkauf in unverändertem Zustand, mit Ausnahme der Verkäufe ab Lager, nach den Bestimmungen der Artikel 2 bis 6 der Entscheidungen Nr. 30/53 und Nr. 31/53 und den jeweiligen Änderungen zu diesen zu gestalten.